

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abonnementpreis vierteljährlich M. 3.— einschließlich des „Amts- und Anzeigebblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostämtern. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterkügengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 W. Im Reklameteil die Zeile 50 W. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 50 W. Annahme der Anzeigen bis spätestens sonntags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgesetzten Anzeigen.

Ver.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannesohn in Eibenstock. 66. Jahrgang.

Formnummer Nr. 110.

Nr. 58.

Dienstag, den 11. März

1919.

## Bekanntmachung.

Die Frist für die in der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919 über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 67) angeordnete Aufstellung von Vermögensverzeichnissen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 ist bis zum 30. April 1919 verlängert worden.

Dresden, am 3. März 1919.

2483

Finanzministerium, I. Abteilung.

## Das Fleckfieber

hat auch in Sachsen bedenklich zugenommen.

Es gilt deshalb, die breiten Schichten des Volkes darüber aufzuklären, welche Gefahr für Gesundheit und Leben beim Auftreten von Fleckfieber die Kleiderläuse sind. Die Ärzte und alle in der Gesundheitspflege tätigen Personen müssen die Bevölkerung auf die Notwendigkeit sofortiger und gründlicher Beseitigung der Kleiderläuse hinweisen, Lehrer, Schulkinder und Schulpflegerinnen die Schulkinder über die Gefahr der Verlaufsung aufklären und auf das Vorkommen von Kleiderläusen achten. Wo die Entlausungseinrichtungen noch nicht genügen, haben die Behörden für Schaffung neuer Anstalten oder behelfsmäßiger Einrichtungen zu sorgen. Die Entlausungsgelegenheiten und die näheren Bestimmungen für ihre Benutzung sind von Zeit zu Zeit entweder durch die Presse oder durch Anschläge bekanntzugeben und der unermittelten Bevölkerung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

An Fleckfieber erkrankte oder des Fleckfiebers verdächtige Personen, die mit Läusen behaftet sind, sind — soweit nötig zwangsweise — von solchen, die der Verseuchung nicht verdächtig sind, zu trennen und mit ihren Sachen zu entlausen.

Einige Verfahren zur Vertilgung von Kleiderläusen sind in einem vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Heft zusammengestellt, das im Verlage von Julius Springer in Berlin W 9, Vintstr. 23/24, erschienen und auch im Buchhandel zu haben ist.

Dresden, am 3. März 1919.

267 a IV M

Ministerium des Innern.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren vom 13. Februar 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. März 1919.

375 III Kr. 1 A

Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (RWB. 100), in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren und dergl. vom 12. Juli 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 4 S. 57) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die durch die Bekanntmachung vom 12. Juli 1918 über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altleders und gebrauchter Waren aus Leder beschlagnahmten Sachen dürfen auch zur Veräußerung nicht angeboten werden. Dergleichen ist jede Veranstaltung verboten, welche auf die Veräußerung oder Ankauf öffentlich, insbesondere durch Anzeigen in Zeitungen, hinweist.

§ 2.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf die Kommunalverbände und die von ihnen zugelassenen Annahmestellen sowie auf die Altleder-Verwertungstelle G. m. b. H., Berlin, welche mit der Verwertung der beschlagnahmten Altlederwaren aus Leder beauftragt ist.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer der Bekanntmachung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin W 8, Kronenstr. 50/52, den 13. Februar 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.  
Dr. Gumbel. Thurmann.

Nachstehende Verordnung des Reichskommissars für Jagdwirtschaftung über Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern vom 13. Februar 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. März 1919.

258 III Kr. 1 B

Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung der Reichsjagdstelle über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern.

Im Vollzug der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamts vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern werden hiermit die Bekanntmachungen der Reichsjagdstelle vom 9. Juli 1917 über den Ankauf gebrauchter hölzerner Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlicher Gebinde (Reichsanzeiger Nr. 163 vom 12. Juli 1917) und vom 22. Mai 1918 über die Organisation des zugelassenen Jagdhandels und der Jagdfabrikation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden (Reichsanzeiger Nr. 143 vom 20. Juni 1918, Mitteilungen der Reichsjagdstelle Jahrgang

1918 Nr. 1 S. 4 und Nr. 3 S. 17 ff.) mit Wirkung vom 16. Februar 1919 aufgehoben.

Die von der Reichsjagdstelle zur Durchführung der öffentlichen Jagdwirtschaftung bisher angeordneten Beschränkungen des Jagdhandels und der Jagdzeugung treten hiermit mit dem genannten Zeitpunkt außer Kraft. Die (roten) Ausweisarten und (blauen) Berechtigungsansweise, welche vom Reichskommissar für Jagdwirtschaftung den zum Ankauf beschlagnahmter Fässer usw. ausschließlich berechtigten Jagdhändlern (Mitgliedern der Jagdvereinigungen deutscher Jagdhändler) und deren Unterbevollmächtigten ausgestellt worden sind, verlieren mit dem gleichen Tage ihre Rechtsgültigkeit.

Berlin, den 13. Februar 1919.

Der Reichskommissar für Jagdwirtschaftung.  
Stöckel, Ministerialrat.

## Erzeugerhöchstpreis für Grünfohl.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

Der § 1 der Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse vom 22. August 1918 (Reichsanzeiger 199) wird wie folgt ergänzt:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages

7. Grünfohl vom 7. März 1919 ab

Berlin, den 26. Februar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

554 V G 2

2504

## Ablieferung von Rinderfüßen.

Auf mehrfache Anfragen von Kommunalverbänden wegen Aufhebung des Zwanges zur Ablieferung der Rinderfüße wird darauf hingewiesen, daß eine Änderung in der Bewirtschaftung der Rinderfüße nicht eingetreten und auch für die nächste Zeit nicht zu erwarten ist.

Das aus den Rinderfüßen gewonnene Klauenöl wird zwar nicht mehr zu technischen Zwecken verwendet, wohl aber zur Herstellung wichtiger Nahrungsmittel (Margarine) dringend benötigt. Nach wie vor muß deshalb an der Ablieferung der Rinderfüße nach den Weisungen des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette festgehalten werden.

Dresden, am 3. März 1919.

688 V L A III

Wirtschaftsministerium,

Landeslebensmittelamt.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September und 13. Dezember 1917 wird folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 17. bis 23. März gültigen Marken der Bezirkslebensmittelarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel, der nachgenannten Art und Menge ausgegeben werden.

- Marke D 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre (violetter Druck): 125 g Hafernähmittel u.
- Marke D 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahre (roter Druck): 125 g Reis,
- Marke D 1 (schwarzer Druck): 200 g Hafernähmittel,
- Marke D 2 Dörrengemüse nach Belieben,
- Marke D 3 250 g Kunsthonig,
- Marke D 4 60 g Butter,
- Marke D 5 125 g Fisch in frischem, mariniertem oder getrocknetem Zustande oder 1 Ei, soweit vorhanden,
- Marke D 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Sollte infolge von Transportbeschwerden in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend genannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Ein Zwang zur Abnahme des Dörrengemüses darf durch die Kleinändler nicht ausgedeutet werden.

Schwarzenberg, den 2. März 1919.

Der Bezirksverband

Der Arbeiter- und Soldatenrat

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Kurisch.

Im Handelsregister ist heute auf dem die Firma Günther & Klemm betreffenden Blatt 246 für den Stadtbezirk eingetragen worden:

1. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

2. Die Firma ist erloschen.

Eibenstock, den 8. März 1919.

Das Amtsgericht.

## 4. öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums

Dienstag, den 11. März 1919, abends 7 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Eibenstock, den 9. März 1919.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Goehl.

Tagesordnung.

Notstandsarbeiten:

a) Sofaer Straße und neuer Weg nach Sofa.

b) Straßenschotterungen.